#### Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Geschäftsstelle Nägeligasse 9 Postfach 2319 3001 Bern Tel. 031 352 60 61 E-Mail: info@evp-be.ch www.evp-be.ch



Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen Parlamentsdienste des Grossen Rates Rathausgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8

<u>per E-Mail an:</u> gr-gc@be.ch

Bern, 13. Juli 2016

# Verfassung des Kantons Bern (Änderung) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Messerli, Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Konsultation zur Änderung der Verfassung teilnehmen zu dürfen.

Die EVP teilt im Wesentlichen die Einschätzungen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK). Allfälliger Revisionsbedarf auf Verfassungsebene besteht unserer Ansicht nach bei den Ausgabenbefugnissen (Verdoppelung der Schwellenwerte) sowie bei den Verfassungsbestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei.

## Ausgabenbefugnisse Regierungsrat, Grosser Rat und Volk

Angesichts der Grösse des kantonalen Finanzhaushalts ist es nach Ansicht der EVP sinnvoll, die aus dem Jahr 1993 stammenden Schwellenwerte der Ausgabenkompetenzen für

Regierungsrat, Grossen Rat und für das Volk nach über 20 Jahren zu verdoppeln und damit nach oben anzupassen. Aufgrund der Tatsache, dass mit der Parlamentsrechtsrevision strengere Bestimmungen zur Gebundenheit von Ausgaben eingeführt worden sind, sieht die EVP dagegen in diesem Bereich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

## Mitwirkung Grosser Rat bei Desinvestitionen

Die EVP lehnt eine Änderung der bestehenden und bewährten Bestimmungen bezüglich Desinvestitionen ab. Die Entscheidkompetenz soll deshalb weiterhin beim Regierungsrat bleiben. Eine verstärkte parlamentarische Mitwirkung bei Desinvestitionen würde dagegen die Verhandlungsposition des Kantons nur unnötig schwächen. Sowohl die bei Verkaufsverhandlungen übliche Vertraulichkeit als auch rasche Vertragsabschlüsse wären ernsthaft gefährdet. Beides könnte sich negativ auf die Verkaufserlöse auswirken.

### Mitwirkung Grosser Rat bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan

Der Grosse Rat verfügt nach der Parlamentsrechtsrevision bereits über ausreichende Einflussmöglichkeiten und Instrumente bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan. Die EVP erachtet eine noch stärkere Einflussnahme des Parlaments auf die Leistungsseite als unnötig und wenig zielführend. Vielmehr soll der Planungsdialog zwischen Regierung und Finanzkommission, der sich mittlerweile fest etabliert und bewährt hat, weitergeführt werden.

#### Zuständigkeiten für Ausgaben in ausserordentlichen Lagen

Nach Ansicht der EVP ist es gerade in ausserordentlichen Lagen entscheidend, dass die Regierung rasch und unbürokratisch handeln kann. Eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rates, zum Beispiel in Form von Ausgabenbefugnissen bzw. einer Genehmigungskompetenz für Ausgaben ab einer bestimmten Höhe, könnte die Handlungsfähigkeit und Flexibilität des Regierungsrates unnötig einschränken und sich damit negativ auf eine sofortige und zweckmässige Schadensbehebung auswirken. Die EVP lehnt deshalb einen Ausbau der parlamentarischen Mitwirkungsrechte in ausserordentlichen Lagen ab.

#### Verordnungsveto

Ebenfalls ablehnend steht die EVP einer verstärkten Mitwirkung des Grossen Rates bei der

Verordnungsgesetzgebung gegenüber. Das mit der Parlamentsrechtsrevision neu eingeführte Konsultationsrecht der zuständigen Sachbereichskommissionen ist ausreichend. Die EVP erachtet den Dialog zwischen Regierung und Kommissionen als den besseren und zielführenderen Weg.

Die Einführung eines Verordnungsvetos könnte zu unerwünschten Verzögerungen von Verfahren führen und auch die Ausführung von Gesetzesbestimmungen behindern. Zudem würde es gerade für das Milizparlament eine Überforderung darstellen, wenn es die zahlreichen Verordnungen künftig alle auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüfen müsste.

#### Parlamentsdienste und Staatskanzlei

Die EVP begrüsst es, dass mit der neuen Bestimmung die Parlamentsdienste als wichtige Stabsstelle des Grossen Rates ausdrücklich in der Verfassung erwähnt sowie gleichzeitig auch die aktuell bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Staatskanzlei neu abgebildet werden. Die bewusst offen gehaltene Formulierung lässt genügend grossen Spielraum für künftige Anpassungen an neue Gegebenheiten zu.

#### **Volksvorschlag und Eventualantrag**

Die EVP sieht keinen Anlass für Anpassungen an den bestehenden Bestimmungen zu Volksvorschlag, Eventualantrag und Stichfrage. Dies umso mehr, als sich diese Rechte und Instrumente – trotz gelegentlich auftretenden Unzulänglichkeiten (z.B. nicht oder widersprüchlich zur Hauptfrage beantwortete Stichfrage) - gut etabliert haben und sich auch aus wissenschaftlicher Sicht keine Änderungen aufdrängen.

Die Möglichkeit der Stimmberechtigen, ihre Willensäusserung differenziert ausüben zu können, ist nach Ansicht der EVP höher zu gewichten, als die festgestellten Probleme bei den Variantenabstimmungen. Ein Verzicht auf die Stichfrage (z.B. Alternativmodelle aus den Kantonen Aargau und Jura) erachtet die EVP als wenig überzeugend. Dies würde die heute bestehende differenzierte Meinungsäusserung allzu stark einschränken.

Ebenfalls keinen Anpassungsbedarf sieht die EVP beim Eventualantrag. Auch wenn ein gewisses Missbrauchspotential (Mittel der Parlamentsmehrheit zu Verhinderung von Volksvorschlägen) nicht von der Hand zu weisen ist, so ist dieses Instrument vom Parlament

bisher nur in wenigen Fällen angewendet worden und hat insgesamt gut funktioniert. Es hat

sicherlich auch dazu beigetragen, dass bis jetzt nicht gleichzeitig mehrere Volksvorschläge

eingereicht worden sind.

Obschon die EVP einer Verfassungsrevision bei den Ausgabenbefugnissen sowie bei den

Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei positiv gegenübersteht, darf grundsätzlich die

Frage gestellt werden, ob diese beiden Änderungen allein eine Verfassungsrevision mit

obligatorischer Volksabstimmung rechtfertigen. Denn beide Bestimmungen sind weder

dringend noch materiell von entscheidender Bedeutung. Falls die Verfassungsrevision auf die

beiden obgenannten Änderungen beschränkt bleiben sollte, macht die EVP deshalb beliebt,

auf eine Teilrevision der Kantonsverfassung zu verzichten. Eine entsprechende Änderung

könnte dann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn ohnehin eine

Verfassungsrevision ansteht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen danken wir Ihnen im Voraus

bestens.

Mit freundlichen Grüssen

P. Mundi

Evangelische Volkspartei des Kantons Bern

Philippe Messerli

Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern